



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5901/18-4/92

II-6121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61.3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

2706 IAB

1992 -05- 27

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Mag. Kukacka und Kollegen vom 31.3.1992,
 Zl. 2734/J-NR/1992 "unzureichende Hinweise auf
 Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Nacht auf
 der A 8 Innkreis- und auf der A 9 Pyhrn-Autobahn.
 (Regionalanliegen Nr. 91)"

zu 2734 IJ

Zu den allgemeinen Ausführungen in der Anfrage ist zu bemerken, daß es nicht den Tatsachen entspricht, daß das gegenständliche Tempolimit auf der Innkreis-Autobahn A 8 nur an der Grenze in Suben und auf der Pyhrn-Autobahn A 9 nur am Voralpenkreuz in Sattledt ersichtlich gemacht ist und daß für Autofahrer nicht erkennbar ist, wo die A 25 in Fahrtrichtung Passau in die Innkreis-Autobahn A 8 übergeht. Vielmehr stellt sich die Beschilderung wie folgt dar: Vor der Abzweigung der A 25 in Richtung A 8 befindet sich bereits ein Vorwegweiser, auf dem klar ersichtlich ist, daß kurz nach diesem Vorwegweiser die A 25 in die A 8 übergehen wird. Unmittelbar nach dieser Abzweigung befindet sich ein quadratisches Schild gemäß § 53 Abs. 1 Z. 19 StVO mit dem Schriftzug "A 8". Unmittelbar beim Beginn der A 8 befindet sich eine Informationstafel, die auf die in der Nacht geltenden Sonderbestimmungen hinweist - darunter auch auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen für Pkw von 110 km/h in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

Ihre Fragen darf ich im einzelnen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß das Tempolimit von 110 km/h für PKW in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr früh gemäß § 44 Abs. 1 StVO auf der A 8 Innkreis-Autobahn und auf der A 9 Pyhrn-Autobahn raschest durch Verkehrszeichen kundgemacht wird?"

Wenn nein, warum nicht?"

Eingangs darf ausgeführt werden, daß die gegenständliche Verordnung (BGBl.Nr. 527/1989) nicht durch Verkehrszeichen kundzumachen war, da sich der Inhalt dieser Verordnung durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken läßt. Es kam daher § 44 Abs. 2 StVO zur Anwendung, der bestimmt, daß in einem solchen Fall die für die Kundmachung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gelten. Das heißt, daß diese Verordnung aufgrund des § 2 Abs. 1 lit.f des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl.Nr. 200, im Bundesgesetzblatt kundzumachen war. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Vorgangsweise bereits in seinen Erkenntnissen vom 19. Juni 1991, Zl. 91/03/0024 und 0017 unter anderem mit der Begründung bestätigt, daß eine Kundmachung durch Verkehrszeichen zu einem derart ausufernden Anbringen von Verkehrszeichen führen würde, daß eine leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit keinesfalls mehr gegeben wäre. Auch in der einschlägigen Literatur (Dittrich-Stolzlechner, Österreichisches Straßenverkehrsrecht I³, RZ 18 u. 29 zu § 44 StVO), wird diese Rechtsauffassung vertreten. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüberhinaus in zahlreichen Erkenntnissen ausgesprochen, daß es Kraftfahrzeuglenkern, die zudem eine Prüfung ablegen mußten, um am Kraftfahrverkehr teilnehmen zu können, zumutbar ist, daß sie sich über die einschlägigen, geltenden Straßenverkehrsvorschriften rechtzeitig informieren.

Zu Frage 3:

"Es ist offensichtlich, daß sich jener Teil der Nachtfahrverbotsverordnung, der sich mit dem Tempolimit für PKW befasst, durch das Verkehrszeichen Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer Zusatztafel "Gilt für PKW von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr" ausdrücken läßt. Warum wurde diese Form der Kundmachung unterlassen?"

Die - hier wohl gemeinte - Verordnung über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Autobahnen zur Nachtzeit, BGBl.Nr. 527/1989, bezieht sich auf verschiedene Fahrzeugkategorien und setzt für den Bereich der in der Verordnung ange-

- 3 -

führten Autobahnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wie folgt fest:

- "a) für die Lenker von Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t mit 60 km/h,
- b) für die Lenker von Omnibussen mit 90 km/h und
- c) für die Lenker der übrigen Kraftfahrzeuge mit 110 km/h .

Da von dieser Verordnung somit nicht nur die Lenker von Pkw's betroffen sind, würde eine Zusatztafel wie in der Anfrage vorgeschlagen, nämlich "gilt für Pkw von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr" (richtig wohl: bis 5:00 Uhr) nicht den gesamten Inhalt dieser Verordnung wiedergeben, sodaß die Verordnung fehlerhaft kundgemacht wäre.

Wien, am 26. Mai 1992
Der Bundesminister

